

# Strickjacke Light Art.1441 6335

#### Allgemeine Produktbeschreibung:

2 Seitentaschen mit gedrehtem Reißverschluss. Sichtbarer, gedrehter Frontreißverschluss mit kombinierter Kinnund Windschutzblende. Hochschließender Kragen. Ärmel- und Jackensaum mit eingefasstem, elastischem Band. Verlängerter Rücken. Ergonomisch geschnittene Ärmel mit zusätzlicher Bewegungszone für mehr Bewegungsfreiheit. Links: Napoleontasche mit gedrehtem Reißverschluss. Kapuze. 2 Innentaschen. Flat-Lock Nähte für druckfreies Tragegefühl. Ergonomisch geformte, griffige Zipper.



#### Zusammensetzung:

Stückliste	%	Material
Oberstoff 1	100%	Polyester
Oberstoff 2		Keine
Oberstoff 3		Keine
Futter		Keine
Wattierung		Keine

#### Verwendung

Unter die Produktsicherheitsverordnung fallen Verbraucherprodukte, die für den Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind oder "unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen" von diesen benutzt werden, Art. 3 Nr. 1 GPSR.



## Verbraucherkategorien

	Zutreffend	Nicht zutreffend
Kleinstkinder zwischen 0 und 36 Monaten		⊠
Kleinkinder über 36 Monaten und unter 8 Jahren		⊠
Kinder zwischen 8 und 14 Jahre		⊠
Teenager zwischen 14 und 18 Jahre	×	
Erwachsene zwischen 18 bis 64 Jahre	×	
Ältere Menschen über 65 Jahre	×	
Menschen mit körperlichen, sensorischen und geistigen Einschränkungen		

## **Mechanische Risiken**

	Zutreffend	Nicht zutreffend	Maßnahmen zur Reduzierung des Riskos
Gefahren durch Einklemmen/Einziehen (Einklemmen in jeglicher Art von Öffnung oder Reißverschlüssen. Verfangen durch Kordeln oder Gürtel)	×		Integrierter Kinnschutz, Reißverschlussuntertritt
Gefahren, die von beweglichen Teilen ausgehen			Doppeltes Einfädeln der Reißverschlussanhänger
Verschlucken von Kleinteilen (Knöpfe, Reißverschlussschieber)	⊠		Doppeltes Einfädeln der Reißverschlussanhänger



Gefahren in Bezug auf Spitzen, Kanten und hervorstehende Teile (Scharfe Nähte und Säume)	⊠		Saubere Nahtverarbeitung, flache Nähte
Gefahren in Bezug auf geschädigtes Material (Löcher, Offene Nähte, Nahtfestigkeit)			Materialprüfung (Martindale-Test), angepasste Garnstärke
Gefahren durch zusammenklappen und Transport		⊠	
Gefahren durch Einführen und Einatmen		$\boxtimes$	
Gefahren in Bezug auf die strukturelle Integrität		$\boxtimes$	
Gefahren im Zusammenhang mit Schutzfunktionen		$\boxtimes$	
Gefahren im Zusammenhang mit Rückhaltesystemen		$\boxtimes$	
Gefahren in Bezug auf Stabilität		$\boxtimes$	
Gefahren durch Schläge und Stöße		$\boxtimes$	
Sonstige		$\boxtimes$	

#### Physikalische Risiken



	Zutreffend	Nicht zutreffend	Maßnahmen zur Reduzierung des Riskos
Thermische Gefahren (Überhitzung oder Unterkühlung. Zu geringe Atmungsaktivität oder zu geringe Isolation)			Atmungsaktives Material
Entflammbarkeitsgefahren (Material ist entflammbar, Flammausbreitungsgeschwindigkeit entspricht handelsüblichen Bekleidungstextilien)	⊠		
Elektrische Gefahren		⊠	
Strahlungsgefahren		⊠	
Explosionsgefahren		⊠	
Akustische Gefahren		⊠	
Vibration		⊠	
Sonstige		⊠	

# **Hygienische Risiken**



	Zutreffend	Nicht zutreffend	Maßnahmen zur Reduzierung des Riskos
Mikrobiologischen Gefahren infolge unzugänglich gereinigter Materialien tierischer Herkunft (z.B. Federn)		⊠	
Biologische Kontamination und Kontamination durch Schädlinge			Wareneingangskontrolle im Haus
Sonstige		⊠	

## Umweltrisiken (Umweltgefahren

	Zutreffend	Nicht zutreffend	Maßnahmen zur Reduzierung des Riskos
Ressourcenverbrauch			
(Waschen – Wasser/Energie)			
Abfall			
(Abfallproblematik – Zersetzung)			
Verschmutzung des Wassers	×		
(Beim Waschen gelangen Mikroplastikfasern ins Abwasser)			
Emissionen in die Luft			
Nanomaterialien	⊠		
Kontamination des Bodens		⊠	
Sonstige		×	



# **Aufmachung**

(Gefahren in Verbindung mit Informationen zum Produkt)

	Zutreffend	Nicht zutreffend	Maßnahmen zur
			Reduzierung des Riskos
Sicherheitsinformationen müssen unmissverständlich und deutlich		⊠	
sein und • Verkaufsinformationen			
Gebrauchsanweisungen     Konngreichnungen und			
Kennzeichnungen und     Mangleigung in ausgefage ausge-			
Warnhinweise umfassen	_	_	
Dauerhaftigkeit der Kennzeichnungen beachten		⊠	
Anweisungen für Zusammensetzen und Wartung		⊠	
Alterung		⊠	
Irreführende Kennzeichnungen		⊠	
Sonstige		⊠	



#### **Psychische Risiken**

Mögliche psychische Gefährdungen durch Produkte können z.B. sein:

- Stress und Angst: Produkte, die unnötigen Stress oder Angst verursachen, z.B. laute Geräusche, grelles Licht oder komplexe Aufgaben
- Frustration und Belästigung: Produkte, die Frustration oder Belästigung verursachen können, z.B. solche, die schwierig zu bedienen sind, irreführende Informationen liefern oder zu unbeabsichtigten Handlungen führen
- Mobbing und Diskriminierung: Produkte, die Mobbing oder Diskriminierung f\u00f6rdern k\u00f6nnen, wie z.B. Social-Media-Plattformen oder Online-Spiele
- → In der Regel trifft dies nicht auf Textilerzeugnisse zu.

#### **Chemische Risiken**

Der LIEFERANT ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit der Vertragsprodukte, insbesondere die Voraussetzungen für erforderliche Abnahmen, Genehmigungen und Zertifikate, erfüllt sind. Maßstab ist das jeweilige Land, in das die Vertragsprodukte geliefert werden.

Die Vertragsprodukte haben den Schadstoffverboten und -beschränkungen des Anhangs XVII der REACh-Verordnung (EG) 1907/2006 zu entsprechen, der unter <a href="https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach">https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach</a> in der zum Lieferzeitpunkt aktuellen Fassung nachzulesen ist und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen gilt dies auch für das jeweilige Teilerzeugnis.

Die Vertragsprodukte dürfen Stoffe der zum Lieferzeitpunkt aktuellen REACH-Kandidatenliste, abrufbar unter <a href="https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table">https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table</a> nur bis zu einem Gewichtsanteil von 0,1 % (das entspricht 1000 mg/kg oder 1000 ppm) enthalten. Die genannte Gewichtsgrenze von 0,1 % bezieht sich dabei auf das Gewicht des jeweiligen Erzeugnisses. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen sind nach dem Urteil des EuGH vom 10.09.2015 (Rechtssache C-106/14) nicht das Gesamtgewicht des Vertragsprodukts, sondern das jeweilige Gewicht des einzelnen Teilerzeugnisses jeweils für sich maßgeblich, also z. B. das Gewicht des Garnes, der Einlage, Knöpfe oder Reißverschlüsse, usw.



Die Vertragsprodukte müssen den zum Lieferzeitpunkt aktuellen Anforderungen der POP-Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 entsprechen. Insbesondere sind die in den Anhängen I bis V definierten Grenzwerte einzuhalten. Die derzeit aktuelle Fassung der POP-Verordnung ist unter folgendem Link abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1021&from=DE. Eine weitere Ergänzung der Stoffliste findet sich unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0784&from=DE sowie unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0277&from=EN. Sowohl die jeweils aktuelle Fassung der POP-Verordnung als auch deren Ergänzung sind für den LIEFERANTEN bindend.

Der Einsatz von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten.